

## Corona – neue Absonderungsregelungen seit 03.05.2022

Seit 03.05.22 muss eine per Schnell- oder PCR-Test einer Teststelle positiv getestete Person anstatt 7 nur noch 5 Tage in **Isolation**. Nach Ablauf von 5 Tagen endet die Isolation, sofern die Betroffenen mindestens 48 Stunden keine Krankheitssymptome haben. Im Gegensatz zu bisher muss keine Freitestung in einer Teststelle mehr erfolgen.

Treten weiterhin Krankheitssymptome auf, muss die Isolation fortgesetzt werden. Die Isolation kann beendet werden, wenn 48 Stunden keine Krankheitssymptome aufgetreten sind oder spätestens nach 10 Tagen.

Für Personen, die bereits vor dem 3. Mai 2022 in Isolation waren, gelten diese Regelungen ebenfalls bereits ab dem 03.05.22.

Die **Quarantäne** für enge Kontaktpersonen und haushaltsangehörige Personen entfällt – unabhängig davon ob Personen geimpft oder genesen sind - vollständig. Es wird jedoch empfohlen, für 10 Tage Kontakte zu anderen Personen zu vermeiden und die Hygieneregeln einzuhalten.

Die Quarantänepflicht für enge Kontaktpersonen und haushaltsangehörige Personen, die vor dem 3. Mai abgesondert waren, entfällt mit Inkrafttreten der neuen Verordnung ebenfalls ab Dienstag.

Ausführliche Informationen können Sie dieser Pressemitteilung entnehmen:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/quarantaene-und-isolationsregeln-angepasst/>

Hier finden Sie die FAQs, die zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Artikels jedoch noch nicht aktualisiert sind:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/fragen-und-antworten-rund-um-corona/faq-quarantaene/>

## Absonderungsbescheinigungen: Seit März 2022 vereinfachte Regel bei Quarantäne-Entscheidung

Seit März 2022 ist ein PCR- oder Schnelltestergebnis einer Teststelle als Nachweis der Absonderung für das Regierungspräsidium ausreichend. Der Arbeitgeber kann dieses bei der Onlineantragsstellung dort hochladen, wo normalerweise die Absonderungsbescheinigung der Gemeinde hochgeladen wird.

Nicht mehr nötig ist eine Absonderungsbescheinigung des Rathauses der Wohnortgemeinde.

Ausführliche Informationen können Sie dieser Pressemitteilung entnehmen:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/vereinfachte-regel-bei-quarantaene-entschaedigung-1/>